

RECHTSRAHMEN SOZIAL NACHHALTIGE BESCHAFFUNG IN ÖSTERREICH



Europarecht

Das europäische Vergaberecht ist in Richtlinien geregelt, die national durch Gesetze umgesetzt werden müssen. Im Bereich der klassischen Beschaffung ist dies die Richtlinie 2014/24 für Bau- Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Die 2014 beschlossenen Richtlinien sind von großer Relevanz für die sozial nachhaltige Beschaffung, da sie in ihren Erwägungsgründen die Zulässigkeit der Berücksichtigung sozialer Aspekte im allgemeinen und die Anliegen des sozial fairen Handel im Besonderen explizit für rechtlich zulässig erklären.

3 Kernaussagen können hier hervorgehoben werden:

- ✓ **Im Rahmen einer Beschaffung können alle Phasen im Lebenszyklus eines Produktes aufgegriffen werden – von der Beschaffung der Rohstoffe bis zur Entsorgung des Endprodukts**
- ✓ **Soziale Kriterien können im gesamten Beschaffungsprozess berücksichtigt werden – bei unternehmensbezogenen Anforderungen, der Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien und Ausführungsbestimmungen**
- ✓ **Soziale Kriterien und Bedingungen können sich darauf beziehen, dass die betreffende Ware aus dem fairen Handel stammt, was auch das Erfordernis einschließen kann, Erzeugern einen Mindestpreis und einen Preiszuschlag zu zahlen**



Österreichisches Vergaberecht

Das europäische Vergaberecht wird in Österreich durch das Bundesvergabegesetz (BVerG) umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Abfassung der gegenständlichen Zusammenfassung (Juli 2018) liegt eine Regierungsvorlage für ein novelliertes BVerG vor. Auch hier sind Regelungen enthalten, die eine hohe Relevanz für sozial nachhaltige Beschaffung haben – folgende sind hervorzuheben:

- ✓ **§ 20 Abs 5 BVerG 2018: „Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. ...“**
- ✓ **§ 20 Abs 6 BVerG 2018: „Im Vergabeverfahren kann ... auf Maßnahmen zur Umsetzung ... sozialpolitischer Belange Bedacht genommen werden.“**
- ✓ **§ 31 Abs 11 und § 46 BVerG 2018: „Bei der Direktvergabe wird eine Leistung... formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.“** Direktvergaben sind nach derzeitiger Rechtslage bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000,- exkl. USt. zulässig
- ✓ **§ 91 Abs 6 BVerG 2018: Bei der Vergabe Lebensmitteln hat der öffentliche Auftraggeber qualitätsbezogene Aspekte im Sinne des § 20 [siehe oben – erfasst sind soziale und ökologische Aspekte] ... festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen gesondert als solche zu bezeichnen“**

Zusammengefasst heißt das, dass Aspekte einer sozial nachhaltigen Beschaffung bei Anschaffungen unter – derzeit - EUR 100.000,- exkl. USt. immer problemlos berücksichtigt werden können. Bei formalen Vergabeverfahren besteht bei der Beschaffung von Lebensmittel die Verpflichtung, qualitätsbezogene Aspekte festzulegen - dazu können soziale Kriterien herangezogen werden. Bei allen anderen Ausschreibungen hat der Auftraggeber das Recht, Kriterien des fairen Handels zu integrieren. Nähere Informationen sind in den spezifischen Kriterienkatalogen angeführt. Zu beachten ist auch, dass die Verankerung von sozialen Kriterien bei formalen Vergabeverfahren immer für den Einzelfall aufbereitet werden sollte.